

77. Böswillig i. S. des § 2 Abs. 2 HeimtückeG. v. 20 Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269) handelt, wer eine Äußerung der im § 2 Abs. 1 mißbilligten Art macht, weil er das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung gefährden will.

Großer Senat für Strafsachen. Beschl. v. 25. Juni 1941 g. St.
GSSt 2/41 — 2 C 105/41 (2 StS 8/41) —.

I. Sondergericht I bei dem Landgericht Berlin.

Gründe:

Auf Antrag des Oberreichsanwaltes hat der zweite Strafsenat gemäß dem § 137 StGG. die Entscheidung über folgende Frage an den Großen Senat für Strafsachen verwiesen:

Sind zu „böswilligen Äußerungen“ i. S. des § 2 Abs. 2 HeimtückeG. nur solche Äußerungen zu rechnen, die der Täter aus feindseliger Gesinnung heraus in der Absicht macht, damit zu kränken oder zu schädigen, oder ist Böswilligkeit schon dann gegeben, wenn sich der Täter bewußt ist oder damit rechnet, daß die gehässige, hegerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerung geeignet ist, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, und

er sich dadurch von der Äußerung aus verwerflichem Beweggrunde nicht abhalten läßt?

Wie sich aus dem Zusammenhalt der ersten beiden Absätze des § 2 HeimtückeG. ergibt, ist nach Auffassung des Gesetzgebers eine Äußerung, die gehässig oder heherisch ist oder von niedriger Gesinnung zeugt, nicht ohne weiteres auch als „böswillig“ anzusehen. Nur da, wo auch dieses besondere Merkmal vorliegt, ist nach dem Abs. 2 die Strafbarkeit auch bei nichtöffentlichen Äußerungen gegeben.

Hieraus folgt, daß es bei öffentlichen Äußerungen nicht darauf ankommt, ob der Täter selbst seine in dem Haß Ausdruck geben oder hegen will oder ob die Äußerung seiner eigenen niedrigen Gesinnung entspringt. Zur Strafbarkeit genügt, daß die Äußerung an sich, losgelöst von der Sinnesart des Täters, nach Form oder sachlichem Gehalt gehässig oder heherisch ist oder von niedriger Gesinnung zeugt. Danach kann wegen einer öffentlichen Äußerung unter Umständen z. B. auch bestraft werden, wer unwiderlegbar behauptet, er habe eine von anderer Seite aufgestellte Behauptung nur wiedergegeben, um ihr entgegenzutreten oder sie niedriger zu hängen. Zur Strafbarkeit gehört dabei, daß der Täter den gehässigen, heherischen oder von niedriger Gesinnung zeugenden Charakter erkannt und mit der Möglichkeit gerechnet hat, sie sei geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben; das ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen.

Geht man von dieser Auslegung des ersten Absatzes des § 2 HeimtückeG. aus, so kann die Einschränkung der Strafbarkeit bei nichtöffentlichen Äußerungen, die das Gesetz durch das Erfordernis der „Böswilligkeit“ gemacht hat, nur dahin verstanden werden, daß hier der Täter den Erfolg angestrebt haben muß, dem das Gesetz entgegenwirken will. Das Gesetz will das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung schützen; „böswillig“ i. S. dieses Gesetzes handelt daher der, dessen Wille darauf gerichtet ist, dieses Vertrauen zu untergraben oder zu gefährden. Ist das der Wille des Täters, so ist nicht erforderlich, daß er die Äußerung für geeignet gehalten hat, diese Wirkung herbeizuführen. Insofern genügt die Feststellung, der Täter habe mit der Möglichkeit einer solchen Wirkung gerechnet.

Die Auslegung, die der Begriff der „Böswilligkeit“ im § 2 Abs. 2 HeimtückeG. durch die bisherige Rechtsprechung gefunden hat, bedarf hiernach einer gewissen Berichtigung. Sie ging dahin, daß der Täter

„aus verwerflicher Gesinnung in der Absicht, zu kränken oder zu schädigen“, gehandelt haben müsse. Entscheidend ist aber, wie sich aus dem Wortlaut und dem Zwecke des Gesetzes ergibt, nicht der Wille, bestimmte Persönlichkeiten zu kränken, sondern das Streben nach einer Gefährdung des Vertrauens zur politischen Führung. Daß die Gesinnung, aus der ein derartiges Handeln entspringt, verwerflich ist, ist selbstverständlich und bedarf daher keiner besonderen Feststellung.